



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

7. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 15.01.2004

Nummer 2

Inhalt:

- **Neufassung der Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (luK-Nutzungsordnung)**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Neufassung der Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (IuK-Nutzungsordnung)

Bekanntmachung des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 11.12.2003 gemäß § 41 NHG

Der Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat mit Beschluss vom 11.12.2003 die Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (IuK-Nutzungsordnung) wie folgt neu gefasst:

Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (luK-Nutzungsordnung)

Präambel

Diese luK-Nutzungsordnung soll die störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Infrastruktur für Multimedia, Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (luK-Infrastruktur) der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gewährleisten. Die luK-Nutzungsordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb und eine ordnungsgemäße Nutzung der luK-Infrastruktur auf und regelt das Nutzungsverhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten und dem Hochschulrechenzentrum.

§ 1 Geltungsbereich

Diese luK-Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der luK-Infrastruktur der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, welche vom Hochschulrechenzentrum zur Verfügung gestellt wird. Unter den Begriff der Infrastruktur für Multimedia, Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (luK-Infrastruktur) fallen die Datenverarbeitungsanlagen (Server und Arbeitsplatzrechner) nebst den darauf ausgeführten Anwendungsprogrammen, das gesamte Datennetz, die im Datennetz bereitgestellten Netzdienste, die Infrastruktur für die Telekommunikation und die Infrastruktur für Multimedia.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Hochschulrechenzentrums

- (1) Das Hochschulrechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung und unmittelbar dem Präsidium unterstellt.
- (2) Dem Hochschulrechenzentrum obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) der Betrieb und die Weiterentwicklung der luK-Infrastruktur zur Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in Forschung, Lehre und Studium sowie zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben,
 - b) die Beratung und Unterstützung bei der Nutzung der luK-Infrastruktur,
 - c) die betriebsfachliche Aufsicht über die luK-Infrastruktur der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
 - d) die Betreuung der vom Hochschulrechenzentrum zur Verfügung gestellten luK-Infrastruktur,
 - e) die Koordination der Beschaffung und Ergänzung von Ressourcen und
 - f) die Schulung des Personals.

- (3) Die/der Leiterin/Leiter des Hochschulrechenzentrums ist Fachvorgesetzte/r aller Mitarbeiter/innen des Hochschulrechenzentrums. Die/der Leiterin/Leiter des Hochschulrechenzentrums führt selbstständig die laufenden Geschäfte des Hochschulrechenzentrums. Sie/er bewirtschaftet die zugewiesenen Haushaltsmittel und erstellt die Haushaltsvoranmeldung. Sie/er führt den Geschäftsverteilungsplan und erstellt die Gesamtkonzeption für die luK-Infrastruktur der Hochschule, einen Aufteilungsschlüssel über die verfügbaren Ressourcen sowie die Arbeitsrichtlinien des Hochschulrechenzentrums. Die/der Leiterin/Leiter des Hochschulrechenzentrums ist hinsichtlich ihrer/seiner Geschäftsführung gegenüber dem Präsidium der Hochschule verantwortlich und berät die Gremien in allen die luK-Infrastruktur betreffenden Fragen.

§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Nutzungsberechtigt sind alle Organisationseinheiten der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.
- (2) Zur Nutzung der luK-Infrastruktur und der Dienste des Hochschulrechenzentrums können unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regelungen zugelassen werden:
 - a) Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
 - b) Beauftragte der Fachhochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben,
 - c) Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen Niedersachsens aufgrund besonderer Vereinbarungen,
 - d) sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden Niedersachsens aufgrund besonderer Vereinbarungen,
 - e) das Studentenwerk Braunschweig,
 - f) sonstige, der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel nahe stehende Einrichtungen aufgrund besonderer Vereinbarungen oder Zulassungen und
 - g) externe Firmen oder andere öffentliche Einrichtungen aufgrund besonderer Vereinbarungen oder Zulassungen.
- (3) Die Zulassung erfolgt grundsätzlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium, für Zwecke der Bibliothek, der Hochschulverwaltung, der Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. Eine hiervon abweichende Nutzung kann gegen Entgelt zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung des Hochschulrechenzentrums, der luK-Infrastruktur sowie die Belange der anderen Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt.

(4) Die Zulassung zur Nutzung der luK-Infrastruktur erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis mit Zuweisung einer Nutzungskennung. Diese wird vom Hochschulrechenzentrum schriftlich der/dem Nutzungsberechtigten zugestellt.

(5) Die Nutzungserlaubnis ist auf den Nutzungszweck beschränkt und kann zeitlich befristet werden.

(6) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebes kann die Nutzungserlaubnis mit einer Begrenzung der Nutzung der luK-Infrastruktur sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Wenn die Kapazitäten der luK-Infrastruktur nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzungsberechtigten entsprechend kontingentiert werden, da die Zulassung nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten erfolgen kann.

(7) Das Hochschulrechenzentrum kann die Zulassung zur Nutzung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der luK-Infrastruktur abhängig machen.

(8) Die Nutzungserlaubnis soll ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn:

- a) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der luK-Infrastruktur nicht oder nicht mehr gegeben sind,
- b) die/der Nutzungsberechtigte gemäß § 5 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
- c) das Vorhaben der/des Nutzungsberechtigten nicht mit den Aufgaben des Hochschulrechenzentrums und den Aufgaben und Zwecken der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vereinbar ist,
- d) die vorhandene luK-Infrastruktur für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind,
- e) die Kapazität der luK-Infrastruktur, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
- f) die zu benutzende luK-Infrastruktur an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist,
- g) zu erwarten ist, dass die beantragte Nutzung andere berechnete Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden oder
- h) im Falle von hochschulexternen Personen oder Einrichtungen kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten

(1) Die Nutzungsberechtigten haben das Recht, die luK-Infrastruktur im Rahmen der Zu-

lassung und nach Maßgabe dieser luK-Nutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

- a) die Vorgaben der luK-Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere den Nutzungszweck zu beachten,
- b) alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der luK-Infrastruktur stört,
- c) alle Einrichtungen der luK-Infrastruktur des Hochschulrechenzentrums sorgfältig und schonend zu behandeln,
- d) ausschließlich mit den Nutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
- e) dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keine Kenntnis von den Passwörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zur luK-Infrastruktur verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheimzuhaltendes und geeignetes, d. h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das regelmäßig verändert wird,
- f) fremde Nutzungskennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
- g) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzungsberechtigter zu nehmen und unberechtigt bekannt gewordene Informationen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
- h) bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
- i) bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,
- j) der Leitung des Hochschulrechenzentrums auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht – zur Störungsbeseitigung und zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme und Daten zu gewähren,
- k) eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Hochschulrechenzentrum abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzungsberechtigten – die vom Hochschulrechenzentrum vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherungsvorkehrungen zu berücksichtigen und

- l) den Wegfall der Voraussetzungen zur Nutzung der IuK-Infrastruktur nach § 3 Abs. 2 (z. B. Ende der Laufzeit von Sonderprojekten oder Ausscheiden aus der Hochschule bei Professoren/innen, Mitarbeitern/innen, Gastdozenten/innen, Lehrbeauftragten) dem Hochschulrechenzentrum umgehend mitzuteilen.
- (3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:
- Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB),
 - Datenveränderung (§ 303 a StGB) und Computersabotage (§ 303 b StGB),
 - Computerbetrug (§ 263 a StGB),
 - Verbreitung pornografischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornografischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),
 - Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
 - Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
 - strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. Urhebergesetz).

§ 5 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Einzelne Nutzungsberechtigte können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IuK-Infrastruktur beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie:
- schuldhaft gegen diese IuK-Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten verstoßen,
 - die IuK-Infrastruktur für strafbare Handlungen (vgl. insbesondere § 4 Abs. 3) missbrauchen,
 - bei der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel oder Dritten durch sonstiges Verhalten bei der Nutzung der IuK-Infrastruktur Nachteile oder die Gefahr eines Schadenseintritts verursachen, oder
 - durch die Art und Weise der Nutzung dem Ansehen der Hochschule schwerwiegend schaden.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die die Hochschulleitung oder die/der Leiterin/Leiter des Hochschulrechenzentrums entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.
- (4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss einer/s Nutzungsberechtigten von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu

erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Hochschulleitung nach Anhörung der/des betroffenen Nutzungsberechtigten. Eventuelle Ansprüche der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten des Hochschulrechenzentrums

- (1) Das Hochschulrechenzentrum führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Daten der Nutzungsberechtigten erforderlich ist, kann das Hochschulrechenzentrum die Nutzung seiner IuK-Infrastruktur vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzungskennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzungsberechtigten hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine/ein Nutzungsberechtigte/r auf der IuK-Infrastruktur des Hochschulrechenzentrums rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das Hochschulrechenzentrum die weitere Nutzung unterbinden, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
- (4) Das Hochschulrechenzentrum ist berechtigt, die Sicherheit der Systempasswörter sowie die Passwörter und die Daten der Nutzungsberechtigten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z. B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die IuK-Infrastruktur und die Daten der Nutzungsberechtigten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Passwörter, der Zugriffsberechtigungen auf Dateien und sonstigen relevanten Schutzmaßnahmen ist die/der davon betroffene Nutzungsberechtigte hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das Hochschulrechenzentrum ist nach Maßgabe der nachfolgenden Zwecke berechtigt, die Inanspruchnahme der IuK-Infrastruktur durch die einzelnen Nutzungsberechtigten zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:
- zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebes,
 - zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
 - zu Abrechnungszwecken,
 - für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
 - zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

(6) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 ist das Hochschulrechenzentrum auch berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Einsicht in die Dateien der Nutzungsberechtigten zu nehmen, soweit dies zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen erforderlich ist, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und die/der Beauftragte für den Datenschutz zu informieren. Die betroffenen Nutzungsberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist.

(7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 dürfen nur die näheren Umstände – nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte – der Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr dokumentiert werden. Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und sonstigen Telediensten, die das Hochschulrechenzentrum zur Nutzung bereithält oder zu denen das Hochschulrechenzentrum den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

(8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Hochschulrechenzentrum zur Wahrnehmung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 7 Haftung der Nutzungsberechtigten

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Nachteile, die der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IuK-Infrastruktur entstehen. Ferner haften sie für die Nachteile, die dadurch entstehen, dass die jeweiligen Nutzungsberechtigten schuldhaft ihren Pflichten aus dieser IuK-Nutzungsordnung nicht nachkommen. Die arbeits- und beamtenrechtlichen Haftungsregelungen finden Anwendung.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften auch für Schäden, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten haben, insbesondere im Falle einer Weitergabe einer Nutzungskennung an Dritte. In diesem Fall kann die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel von den Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen. Das Hochschulrechenzentrum kann im Falle einer solchen nicht ausdrücklich genehmigten Drittnutzung die/den

Nutzungsberechtigte/n im Sinne des § 5 von der Nutzung ausschließen.

(3) Die Nutzungsberechtigten haben die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel von allen Ansprüchen Dritter (z. B. auf Schadensersatz und Unterlassung) freizustellen, wenn die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen wird.

§ 8 Haftung der Hochschule

(1) Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass die IuK-Infrastruktur fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Anwendungsprogramme. Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im übrigen haftet die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel im Verhältnis zu den Nutzungsberechtigten nur bei Vorsatz sowie grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Die IuK-Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung für die zentrale Einrichtung Rechenzentrum vom 07.04.1994, die Benutzungsordnung für das Rechenzentrum vom 07.04.1994 und die Netzbetriebsordnung für das allgemeine Datenkommunikationsnetz vom 07.04.1994 außer Kraft.